

# Wahl- und Geschäftsordnung für den Stadelternrat der Braunschweiger Kindertagesstätten

## § 1 - Anwendungsbereich

- (1) Diese Wahl- und Geschäftsordnung gilt für den Stadelternrat der Kindertagesstätten in Braunschweig. Sie legt das Wahlverfahren für den geschäftsführenden Vorstand sowie die Aufgaben der Vollversammlung und des geschäftsführenden Vorstandes fest.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung treten mit ihrer Annahme durch die absolute Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Elternräte der Vollversammlung in Kraft.

## § 2 - Begriffe

- (1) Elternräte der Kindertagesstätten

Der jeweilige Elternrat einer Kindertagesstätte wird gebildet aus den Gruppensprechern der einzelnen Gruppen innerhalb einer Kindertagesstätte.

- (2) Stimmberechtigte Elternräte in der Vollversammlung

Jede Kindertagesstätte bestimmt **einen** Vertreter ihres Elternrates, der nicht der Vorsitzende des Elternrates sein muss, für die Teilnahme in der Vollversammlung. Dieser Vertreter ist innerhalb der Vollversammlung für seine Kindertagesstätte stimmberechtigt. Außenstellen von Kindertagesstätten gelten nicht als eigenständig, sie besitzen gemeinsam mit ihrer Hauptniederlassung eine Stimme.

- (3) Stadelternrat und Vollversammlung

Der Stadelternrat wird gebildet aus allen stimmberechtigten Vertretern der Elternräte der Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig. Die Zusammenkunft des Stadelternrates wird als Vollversammlung bezeichnet.

(4) Geschäftsführender Vorstand

Die Vollversammlung wählt in der ersten Sitzung eines jeden Kindergartenjahres einen geschäftsführenden Vorstand. Er ist Ansprechpartner für sämtliche Belange des Stadelternrates und vertritt diesen nach außen.

### **§ 3 - Vollversammlung**

- (1) Im 4. Quartal eines Kalenderjahres lädt der geschäftsführende Vorstand zur ersten Vollversammlung des aktuellen Kindergartenjahres ein. In dieser Vollversammlung findet die ordentliche Wahl des neuen geschäftsführenden Vorstandes statt.
- (2) Im Laufe eines Kindergartenjahres finden mindestens zwei weitere Vollversammlungen statt, zu denen der geschäftsführende Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einlädt.
- (3) Weitere, außerordentliche Vollversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 10 Prozent des Stadelternrates dies wünschen. Der Antrag hat schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen.
- (4) Für die Beschlussfähigkeit ist eine bestimmte Teilnehmerzahl nicht erforderlich. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Elternräte.
- (5) Die Tagesordnung der Vollversammlung ergibt sich aus der Einladung. Auf Antrag von drei stimmberechtigten Elternräten kann die Tagesordnung spätestens zu Beginn einer Vollversammlung erweitert werden. Die Vollversammlung muss sodann mit absoluter Mehrheit die Erweiterung der Tagesordnung beschließen.
- (6) Über die jeweilige Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die zumindest Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder und die verabschiedeten Beschlüsse und Empfehlungen einschließlich der Abstimmungsergebnisse enthält. Die Niederschrift ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird spätestens mit der Einladung zur nächsten Vollversammlung an die Kindertagesstätten versandt.
- (7) Die Einladung zu einer Vollversammlung erfolgt per Post oder per E-Mail jeweils über die Kindertagesstätten.

- (8) Vollversammlungen können in Präsenz oder als Online-Versammlung abgehalten werden.

#### **§ 4 - Geschäftsführender Vorstand**

(1) Zusammensetzung

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich grundsätzlich aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einer beliebigen Anzahl Beisitzern zusammen, wobei der Vorstand aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen muss. Unter allen Mitgliedern des Vorstandes wird außerdem ein Vertreter im Jugendhilfeausschuss sowie dessen Stellvertreter benannt.
2. Der geschäftsführende Vorstand sollte sich aus Vertretern von Kindertagesstätten möglichst vieler Träger zusammensetzen.
3. Jede Kindertagesstätte kann nur einen Vertreter ihres Elternrates für die Wahl in den geschäftsführenden Vorstand benennen. Dieser muss nicht zwingend der Vorsitzende des Elternrates der jeweiligen Kindertagesstätte sein.

(2) Wahlperiode

1. Der geschäftsführende Vorstand wird für ein Jahr gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
2. Falls ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode das Amt niederlegen muss, gilt die Vertreterregelung. In der nächsten Vollversammlung ist darüber abzustimmen, ob das vakante Amt vor Ablauf der Wahlperiode außerordentlich neu besetzt werden soll.
3. Amtierende Vorstandsmitglieder können aus wichtigen Gründen vor Ablauf der Wahlperiode durch die Vollversammlung abgewählt werden. Die Abwahl ist als Tagesordnungspunkt zu benennen. Wenn nötig, ist hierfür eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

(3) Beratende Mitglieder

1. Der geschäftsführende Vorstand darf beratende Mitglieder im Benehmen mit den Mitgliedern der Vollversammlung benennen. Die Anzahl beratender Mitglieder sollte die Anzahl der Vorstandsmitglieder nicht überschreiten.
2. Um beratendes Mitglied sein zu dürfen, muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
  - a. Die Person war in den letzten vier Jahren gewähltes Vorstandsmitglied.
  - b. Die Person ist Elternteil eines Kindes, das eine Kita in Braunschweig besucht.

**§ 5 - Wahlen, Abstimmungen und Stimmrechte**

- (1) Die Wahlen und Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit mit auf „Ja“ und „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Vollversammlung hat jeweils eine Stimme pro Wahl- bzw. Abstimmungsrunde. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Ein Antrag gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes ist bei Stimmgleichheit solange zu wiederholen, bis auf einen Kandidaten die einfache Mehrheit fällt.

(2) Wahlverfahren

1. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt zur Durchführung der Wahl einen Wahlleiter und einen Schriftführer, die nicht Mitglieder des amtierenden Vorstandes sein dürfen. Die Durchführung der Wahl wird vom Schriftführer dokumentiert und von ihm und dem Wahlleiter unterzeichnet.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird aus den vorgeschlagenen Mitgliedern der Vollversammlung gewählt, die sich selbst als zu wählendes Mitglied des Vorstandes bewerben oder vorgeschlagen werden können. Vorgeschlagene Kandidaten müssen vor Durchführung der Wahl gegenüber dem Wahlleiter bekannt geben, ob sie im Fall der Wahl bereit wären, die Wahl anzunehmen.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann nach Aufstellung aller Kandidaten und vor Durchführung der Wahl einen Antrag auf Begrenzung der Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder stellen – unter Berücksichtigung der Mindestanzahl gemäß § 4 (1) 1. Dem Antrag kann durch die absolute Mehrheit der

anwesenden und stimmberechtigten Elternräte der Vollversammlung zugestimmt werden.

4. Jedes Mitglied des Stadtelterrates erhält pro Kandidat eine Stimme. Für jeden Kandidaten erfolgt ein Wahldurchgang. Die Kandidaten mit den meisten Stimmen sind – unter Berücksichtigung der Maximalanzahl gemäß § 5 (2) 3 – gewählt und bilden den neuen geschäftsführenden Vorstand.

(3) Besetzung der Vorstandspositionen

1. Der gewählte Vorstand besetzt nach der Wahl vorstandsintern folgende Positionen:

- a) Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) Vertreter im Jugendhilfeausschuss
- d) stellvertretender Vertreter im Jugendhilfeausschuss

Alle weiteren Vorstandsmitglieder sind Beisitzer. Die Position des (stellvertretenden) Vertreters im Jugendhilfeausschuss kann in Personalunion mit dem (stellvertretenden) Vorstandsvorsitz ausgeübt werden.

2. Spätestens zur nächsten Vollversammlung ist die Besetzung der Vorstandspositionen den Mitgliedern der Vollversammlung bekanntzugeben.

## **§ 6 – Aufgaben und Ziele**

Die Aufgaben und Ziele des Stadtelternrates sind:

- a. Vertretung der Kinder- und Elterninteressen aller Braunschweiger Kindertagesstätten
- b. Informations-, Kontakt- und Anlaufstelle der Braunschweiger Eltern
- c. Kooperation der verschiedenen Kindertagesstätten und Elterninitiativen
- d. Erhaltung eines vielfältigen und bezahlbaren Betreuungsangebotes
- e. Sicherstellung einer beratenden Stimme im Jugendhilfeausschuss
- f. Teil- und Einflussnahme an Gremien, die dem Erhalt und der Förderung eines kinder- und familienfreundlichen Braunschweigs dienen

## **§ 7 - Inkrafttreten**

Diese Wahl- und Geschäftsordnung tritt am 20.11.2023 in Kraft.